

---

## Das Recht am Bild

---

### ÜBERSICHT

<b>1</b>	<b><i>Anwendungsbereich</i></b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b><i>Der Autor der Abbildung</i></b> .....	<b>2</b>
2.1	<b>Woher dürfen die Fotos stammen?</b> .....	<b>2</b>
2.2	<b>Wer darf Fotos von Schülern machen?</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b><i>Die abgebildeten Schüler</i></b> .....	<b>3</b>
3.1	<b>Welche Art Fotos kommt in Frage?</b> .....	<b>3</b>
3.2	<b>Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b><i>Das Einverständnis für die Abbildung/Veröffentlichung</i></b> .....	<b>4</b>
4.1	<b>Vorheriges und schriftliches Einverständnis in jedem Fall?</b> .....	<b>4</b>
4.2	<b>Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes</b> .....	<b>4</b>
4.3	<b>Die Rechte der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten</b> .....	<b>5</b>
4.4	<b>Erlaubnisformular</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b><i>Die Veröffentlichung der Fotos</i></b> .....	<b>5</b>
5.1	<b>Veröffentlichungen zu welchem Zweck?</b> .....	<b>5</b>
5.2	<b>Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes</b> .....	<b>6</b>
5.3	<b>Wie dürfen Fotos veröffentlicht werden?</b> .....	<b>6</b>
5.4	<b>Wer darf Fotos veröffentlichen?</b> .....	<b>6</b>
5.5	<b>Die Fotos und ihr Kontext</b> .....	<b>6</b>
5.6	<b>Die Fotos und ihr Kommentar</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b><i>Andere rechtliche Aspekte</i></b> .....	<b>7</b>
6.1	<b>Datenschutzerklärung</b> .....	<b>7</b>
6.2	<b>Rechtliche Folgen bei Nichtbeachtung</b> .....	<b>7</b>

#### **GESETZLICHE GRUNDLAGE:**

- Art. 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) („Schutz des Privatlebens“ und „Recht auf freie Meinungsäußerung“);
- Art. 22 der Verfassung („Schutz des Privatlebens“);
- Art. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (das „Recht am Bild“ als solches);
- Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSGVO).

## **1 Anwendungsbereich**

Die vorliegende Schulvorschrift erläutert die rechtlichen Aspekte des Rechts am Bild der Schüler der Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das bei der Abbildung von Schülern und der Veröffentlichung dieser Bilder in Broschüren oder im Internet anwendbar ist. Sie beschreibt sowohl die bestehende Gesetzgebung als auch ihre Interpretation, die durch die Rechtsprechung, den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens und durch das Ministerium der DG gegeben werden. Die Frage der (finanziellen) Autorenrechte wird nicht besprochen.

In den nachstehenden Erklärungen wird ausdrücklich von der Abbildung von Schülern gesprochen. Die erklärten Regeln sind jedoch auch *mutatis mutandis* auf die Direktion, auf Lehrpersonen, Schulmitarbeiter, Eltern, Besucher ... anwendbar.

Des Weiteren sind nur von der Schule organisierte Aktivitäten im weitesten Sinne betroffen (Unterricht, Klassenfahrt, Schulfest, andere Aktionen). Rein private Aktivitäten werden nicht durch die vorliegende Schulvorschrift gedeckt.

## **2 Der Autor der Abbildung**

### **2.1 Woher dürfen die Fotos stammen?**

Man unterscheidet zwischen:

- selbstgemachten Fotos: Bei diesen Fotos gilt größte Vorsicht beim Abbilden und Veröffentlichen, da es sich zumeist um Schüler handelt, die in der betroffenen Schule eingeschrieben sind und in der DG leben. Somit können sie täglich mit ihrem Abbild konfrontiert werden;
- Fotos aus freien Datenbanken: Bei diesen Fotos kann man nicht davon ausgehen, dass die betroffenen Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Es ist ratsam, von der Benutzung dieser Quelle abzusehen. Ist die Benutzung unumgänglich, ist mit dem Autor des Bildes in Kontakt zu treten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss dann überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Autorenrechte respektiert wurden;
- Fotos aus kostenpflichtigen Datenbanken: Die auf diesen Fotos abgebildeten Personen sind meistens darüber informiert, dass sie in diesen Datenbanken zu sehen sind. Ein Einverständnis zur Abbildung kann vermutet werden, da man davon ausgehen kann, dass alle Rechte übertragen wurden. Trotzdem muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Autorenrechte respektiert wurden.

### **2.2 Wer darf Fotos von Schülern machen?**

Jede Person darf grundsätzlich Fotos für die Schuleinrichtung machen. Externe Fotografen sind auf die vorliegende Schulvorschrift hinzuweisen. Sie müssen diese, *mutatis mutandis* und soweit sie betroffen sind, ebenfalls einhalten. Wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, ist in den Klauseln auf die Anwendbarkeit der vorliegenden Schulvorschrift zu verweisen.

### **3 Die abgebildeten Schüler**

#### **3.1 Welche Art Fotos kommt in Frage?**

Man unterscheidet zwischen Fotos, auf denen die abgebildeten Schüler erkennbar sind, und Fotos, auf denen sie es nicht sind.

Das Gesetz sieht keine objektive Definition für das Kriterium „erkennbar“ vor, weshalb der Richter immer eine autonome Interpretation haben kann. Für die Schulen in der DG gilt Folgendes:

- Portrait-Aufnahmen, d.h. ein oder mehrere voll sichtbare Gesichter im Vordergrund, machen die abgebildeten Schüler immer erkennbar – Beispiel: Passfoto;
- Schüler, deren Gesicht teilweise sichtbar ist, die aber durch andere Körpermerkmale, durch den Kontext oder durch einfache Mittel identifiziert werden können, sind erkennbar – Beispiel: Statur einer Person, kontextuelle Beschreibung (Name und Vorname), Identifizierung durch genaueres Hinsehen;
- Schüler, deren Gesicht man nur durch technische Mittel sichtbar machen kann, sind nicht erkennbar – Beispiel: Benutzen von Zoom- und Kontrastfunktionen in Bildverarbeitungsprogrammen;
- Schüler, deren Gesicht so klein oder so unscharf abgebildet ist, dass man keine markanten Gesichtszüge erkennen kann, sind nicht erkennbar – Beispiele: klein abgebildetes Gruppenfoto, Person im Hintergrund;
- Schüler, deren Gesicht gar nicht zu sehen ist und deren Identität nicht durch andere Angaben preisgegeben wird, sind nicht erkennbar – Beispiele: Foto von hinten, das Gesicht abdeckender Schatten, absichtlich verzerrtes oder verschlüsseltes Gesicht; Gegenbeispiel: Foto von hinten, aber im Fußballtrikot mit eigenem Namen.

Es wird ebenfalls unterschieden zwischen gezielten und ungezielten Fotos. Bei gezielten Fotos sind ein oder mehrere Schüler die Protagonisten im Bild, bei ungezielten Fotos sind diese Schüler eher Randerscheinungen gegenüber dem Hauptmotiv – Beispiele: ein Foto eines Kindes vor dem Eiffelturm ist gezielt; ein Foto des Eiffelturms mit Kindern in der Umgebung ist ungezielt.

#### **3.2 Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes**

Das Datenschutzgesetz behandelt zwar nicht direkt die Problematik des Rechts am eigenen Bild, doch der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird so weit definiert, dass es sich bei vielen Abbildungen um eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten handelt (Art. 3 §1 des DSGVO).

Bei der Abbildung von Schülern wird meistens zwangsläufig das Konzept der bestimmbar natürlichen Person gedeckt. Der Artikel 1 des DSGVO sieht Folgendes vor: „[...] als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer *physischen*, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.

Das Datenschutzgesetz ist u.a. nicht anwendbar, wenn die Fotos ausschließlich für eigene persönliche Zwecke gemacht wurden. Die uneingeschränkte Veröffentlichung dieser Fotos im Internet wird jedoch durch das Gesetz gedeckt, da man in diesem Fall nicht mehr von einer persönlichen Benutzung reden kann.

Ist das Datenschutzgesetz anwendbar, sind bei der Verarbeitung gewisse zusätzliche Auflagen einzuhalten (siehe weiter unten).

## **4 Das Einverständnis für die Abbildung/Veröffentlichung**

### **4.1 Vorheriges und schriftliches Einverständnis in jedem Fall?**

Bei gezielten Abbildungen von erkennbaren Schülern wird im Prinzip das vorherige und schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten benötigt und eventuell das des Schülers, falls dieser schon das zurechnungsfähige Alter (ab 12 Jahre) erreicht hat.

Das Einverständnis kann aber in gewissen Fällen vermutet werden. Die für die Schulen relevanten Fälle sind:

- Die Abbildung eines aktuellen Ereignisses, bei der der betroffene Schüler zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. die Fertigstellung eines Schulgebäudes; eine Jubiläumsfeier (Gegenbeispiel: eine „normale“ Schulfeier);
- Die Abbildung eines öffentlichen Ortes, bei der der betroffene Schüler zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. als Passant in der Straße. Öffentliche Orte sind für alle ohne Einschränkung zugänglich; sie müssen nicht mit der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (z.B. Schulgebäude, Schulhof) oder mit privaten Orten (z.B. Haus, Garten) verwechselt werden;
- Andere Anwendungen des Rechts auf Information; dieses Recht gilt zwar besonders, aber nicht nur für die Presse.

Dies sind Ausnahmefälle, die strikt interpretiert werden müssen. Außerdem kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte von Fall zu Fall immer seine Erlaubnis zur Verarbeitung und Veröffentlichung zurückziehen (siehe 4.3).

### **4.2 Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes**

Wenn das Datenschutzgesetz Anwendung findet (siehe 3.2), ist Folgendes zu beachten:

In der Regel dürfen personenbezogene Daten nur unter gewissen Umständen verarbeitet werden (Art. 5 des DSGVO). Das Einholen eines Einverständnisses ist das Prinzip (siehe oben). In gewissen Fällen ist diese Einverständnis jedoch nicht notwendig, z.B. wenn die Verarbeitung erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder wenn sie erforderlich ist für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Schülers. Die Auslegung dieser letztgenannten Situationen muss strikt erfolgen.

Die Verarbeitung folgender Daten ist grundsätzlich verboten:

- „sensible“ Daten: rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Daten über das Sexualleben (Art. 6 des DSGVO);
- Gesundheitsdaten (Art. 7 des DSGVO);
- „gerichtsdienliche“ Daten (Art. 8 des DSGVO).

Letztere Ausnahmefälle sind jedoch angemessen zu interpretieren. Man muss sich mit der Frage „Was will man abbilden?“ auseinandersetzen. Hier gilt:

- Ist der abgebildete Schüler mit einem beliebigen Schüler ohne besondere Merkmale auswechselbar, ist die gewöhnliche Verarbeitung erlaubt;

- Ist der abgebildete Schüler *nicht* mit einem beliebigen Schüler ohne besondere Merkmale auswechselbar, weil man den Schüler aufgrund seines spezifischen Merkmals abbilden will (wie z.B. ausländische Abstammung, Krankheit, Behinderung) und andernfalls die Hauptaussage des Bildes verloren ginge, gilt das prinzipielle Verbot der Verarbeitung.

Dieses prinzipielle Verbot gilt nicht, wenn die Verarbeitung im Voraus, schriftlich, von Fall zu Fall und in voller Kenntnis der Sachlage von der Person erlaubt wurde, oder man sich in anderen gesetzlichen Ausnahmefällen befindet (z.B. gesetzliche Erlaubnis, lebenswichtiges Interesse,...).

### **4.3 Die Rechte der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten**

Das Datenschutzgesetz sieht u.a. folgende Rechte für die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten vor:

- *Das Recht auf Information:* Werden Daten über eine Person erhoben, hat diese das Recht, gewisse Informationen, wie die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen (d.h. die Schule) oder die Zweckbestimmung, zu erhalten (Art. 9 des DSGVO);
- *Das Recht auf Zugang:* Die Person, die ihre Identität beweisen kann, erhält andere Informationen auf Nachfrage (Art. 10 des DSGVO);
- *Das Recht sich zu widersetzen:* Eine Person kann die sie betreffenden fehlerhaften Daten berichtigen lassen. Sie kann sich im Prinzip der Verarbeitung widersetzen (Art. 12 des DSGVO).

### **4.4 Erlaubnisformular**

Es empfiehlt sich, am Anfang des Schuljahres den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ein generelles Erlaubnisformular zur Abbildung der Schüler bei schulischen Aktivitäten und zur Veröffentlichung dieser Bilder (siehe Punkt 5) vorzulegen. Dieses Formular hat ebenfalls Informationen über die Rechte der Personen zu enthalten.

Für die Kindergärten und Primarschulen ist das Formular allein von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, es sei denn der Schüler ist älter als 12 Jahre, in welchem Falle er ebenfalls unterschreiben muss. Für alle anderen Schulen wird die Unterschrift des Erziehungsberechtigten *und* des Schülers benötigt. Ist ein Schüler volljährig, kann er alleine unterschreiben.

Ein Beispielformular finden Sie im Anhang an die Schulvorschrift „Schutz der Schülerdaten“.

## **5 Die Veröffentlichung der Fotos**

### **5.1 Veröffentlichungen zu welchem Zweck?**

Die für die Schule gemachten Fotos werden nur für Informations- oder Veranschaulichungszwecke der Schule verwendet.

Diese Fotos stehen prinzipiell nicht für externe Personen oder Einrichtungen zur Verfügung. Ausnahmen sind erlaubt, wenn ein schriftliches und ausdrückliches Einverständnis des abgebildeten Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Die Fotos dürfen jedoch keinesfalls zu illegalen, sittenwidrigen oder kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden.

## **5.2 Parallele Anwendung des Datenschutzgesetzes**

Wenn das Datenschutzgesetz Anwendung findet (siehe 3.2), ist Folgendes zu beachten:

Das Datenschutzgesetz schreibt einen besonnenen Umgang mit personenbezogenen Daten vor. Art. 4 des DSGVO stellt diesbezüglich fünf Regeln auf:

- *Treu und Glauben*: keine Verarbeitung zu unrechtmäßigen Zwecken
- *Zweckgebundenheit* (siehe 5.5)
- *Verhältnismäßigkeit*
- *Richtigkeit*: u.a. keine falsche Beschriftung (siehe 5.6)
- *zweckgebundene Befristung*: das Recht „vergessen zu werden“

Die Rechte der abgebildeten Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten (siehe 4.3) sind auch bei der Veröffentlichung anwendbar.

## **5.3 Wie dürfen Fotos veröffentlicht werden?**

Die Fotos werden entweder materiell (Broschüren,...) oder elektronisch (Internetseite der Schule...) veröffentlicht.

Da nach einer elektronischen Veröffentlichung ein fast unkontrollierter Zugriff auf die Bilder möglich ist und somit die Gefahr eines Missbrauchs erheblich gesteigert wird, empfiehlt es sich, bei Veröffentlichungen auf dem Internet erkennbare und gezielte Abbildungen von Schülern nur in einen passwortgeschützten Bereich abzulegen.

Es ist ebenfalls möglich, dafür zu sorgen, dass die Fotos nicht zufällig bei einer Google-Suche aufgerufen werden. Weitere Informationen hierzu befinden sich unter:

<http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?answer=35308>

## **5.4 Wer darf Fotos veröffentlichen?**

Die Fotos werden im Namen der Schule, vertreten durch den Schulleiter, veröffentlicht. Nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern der Schule darf die Fotos veröffentlichen. Eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter muss der Direktion zur Verfügung stehen.

## **5.5 Die Fotos und ihr Kontext**

Die Verarbeitung und Veröffentlichung von Fotos geschieht gemäß dem Prinzip der Zweckgebundenheit. Das Einverständnis des abgebildeten Schülers und der Erziehungsberechtigten ist gegebenenfalls auf die Verarbeitung und Veröffentlichung des Fotos in einem ganz gewissen Kontext beschränkt. Die Abbildung eines Schülers in einem anderen Kontext stimmt nicht unbedingt mit dem ursprünglichen Einverständnis überein, besonders nicht wenn das Foto für eine für den Schüler unvorteilhafte Aussage benutzt wird – Beispiel: die Abbildung von Kindern beim einfachen Lernen kann nicht in einen Artikel mit dem Kontext „Kinder mit Lernschwächen“ eingefügt werden.

Es empfiehlt sich daher folgende Vorgehensweise: Die Fotos sollten in einem Ordner oder in einer Datenbank in zweckorientierte Kategorien eingeordnet werden – Beispiel: „Schulfeier Mai 2009“. Die Verwendung eines Bildes in einem anderen Kontext, der sich ggf. als unvorteilhaft für den Schüler herausstellen könnte, bedarf einer separaten ausdrücklichen Einwilligung des abgebildeten Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten.

## **5.6 Die Fotos und ihr Kommentar**

Die Frage, wie man ein Foto kommentiert, berührt ebenfalls die Persönlichkeitsrechte. Hier gilt:

- Bei abgebildeten Schülern dürfen allein der Vorname und eventuell das Alter genannt werden, es sei denn die Erziehungsberechtigten haben einer ausführlicheren Beschreibung ausdrücklich zugestimmt.
- Es liegt in der Verantwortung desjenigen, der veröffentlicht, dafür zu sorgen, dass Dritte dieses Foto nicht falsch oder beleidigend kommentieren können (siehe 5.2).

## **6 Andere rechtliche Aspekte**

### **6.1 Datenschutzerklärung**

Das Datenschutzgesetz schreibt vor, dass bei einer vollständig oder teilweise automatisierten Verarbeitung von Daten, eine Datenschutzerklärung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ausgefüllt werden muss. Ausgehend davon, dass die meisten Fotos heute digital auf Computern gelagert bzw. im Internet veröffentlicht werden, müssen Schulen auch eine solche Datenschutzerklärung ausfüllen.

Auch wenn sie zwingend vorgeschrieben ist, ist die Datenschutzerklärung lediglich eine Formalität, d.h. dass es sich nicht um eine Erlaubnis oder Genehmigung handelt. Sie kann recht schnell über die Internetseite des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (<http://www.privacycommission.be>) ausgefüllt werden und kostet 25 EUR. Im Feld „Zweckbestimmung“ (*finalité*) sollte „Öffentlichkeitsarbeit der Schule“ vermerkt werden.

Die verschiedenen Datenschutzerklärungen sind im Register auf derselben Internetseite einsehbar.

### **6.2 Rechtliche Folgen bei Nichtbeachtung**

Bei Nichtbeachtung der oben erwähnten Regeln drohen schlimmstenfalls zivilrechtliche Folgen und, falls die Datenschutzgesetzgebung anwendbar ist, strafrechtliche Folgen für die betroffenen Mitarbeiter der Schule bzw. für die Direktion (siehe u.a. Art. 39 des DSGVO).